

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
04.2014	1 - 5	6033.11

Studienbüro

20.01.2014

Amtsblatt der  
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg  
E-Mail: [Studienbuero@th-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@th-nuernberg.de)

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Betriebswirtschaft  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-BW)**

**vom 17. Januar 2014**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 251), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-BW) vom 13. April 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012, lfd. Nr. 06; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- „(6) Bei der Bewerbung ist mit der Anmeldung im Online-Bewerber-Portal eine Spezialisierung verbindlich zu wählen. Eine Bewerbung für zwei Spezialisierungen oder zwei Bewerbungen für unterschiedliche Spezialisierungen während eines Bewerbungszeitraums sind nicht möglich.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

#### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft sind
- 1.1 der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
oder
  - 1.2 der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums in einem betriebswirtschaftlichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss; das Studium muss mindestens 180 ECTS Leistungspunkten oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. drei Jahren umfassen und einen betriebswirtschaftlichen Anteil von mindestens 50% der ECTS Leistungspunkte beinhalten;
  2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 5 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Ziff. 1.2 entscheidet die Auswahlkommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 Satz 2 bzw. 63 Satz 1 BayHSchG.
- (3) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, müssen für das Bestehen der Masterprüfung den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (4) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht nach den Kriterien gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung bereits zugelassen werden und die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, ihre vorläufige Eignung aber gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung aufgrund der vorläufigen Durchschnittsnote nachgewiesen haben, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie bis spätestens 20. Dezember bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bzw. 20. Juni bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,1 nachweisen können.
- (5) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht über den Nachweis des Prüfungsgesamtergebnisses verfügen und für die eine vorläufige Durchschnittsnote gemäß § 5 Abs. 5 von höchstens 2,5 ermittelt worden ist, und die gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 6 an dem Eignungstest teilgenommen und diesen nicht bestanden haben, können bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 5 Abs. 4 unter der Auflage zum Studium zugelassen werden, dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni noch den Nachweis der Eignung durch Vorlage eines Prüfungsgesamtergebnisses mit der Note von 2,1 oder besser (§ 5 Abs. 4) erbringen.
- (6) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht nach den Kriterien gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung zugelassen werden und die zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, deren Eignung gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 vorläufig festgestellt wurde, und die jedoch der Auflage des Nachweises eines Prüfungsgesamtergebnisses in dem berechtigenden Abschluss gemäß § 5 Abs. 4 mit der Note von mindestens 2,1 auf-

grund eines schlechteren Prüfungsgesamtergebnisses nicht nachkommen können, können, wenn das erzielte Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,2 und 2,5 liegt, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zum Studium zugelassen werden, wenn die studiengangspezifische Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Eignungstest gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 6 dieser Satzung festgestellt wird.

- (7) Bewerber und Bewerberinnen, die zunächst aufgrund einer gemäß § 4 Abs. 5 vorläufig ermittelten Durchschnittsnote ab 1,8 und der erfolgreichen Teilnahme an dem Eignungstest gemäß § 5 Abs. 6 zum Studium zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis 20. Juni den erfolgreichen Abschluss des berechtigenden Hochschulstudiums oder des gleichwertigen Abschlusses mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder besser nachweisen können.
- (8) Soweit die Zulassung zum Studium unter den Voraussetzungen der Abs. 4 bis 7 vorläufig ausgesprochen wird, müssen die Qualifikationsvoraussetzungen bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester 20. Juni nachgewiesen werden. Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

**Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. Nicht fristgerecht sowie nicht vollständig vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis und die Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse/ Notenbescheinigungen über den nach § 4 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien)
  - b) ggf. Arbeits- bzw. Praktikumszeugnisse zum Nachweis betriebswirtschaftlicher Kenntnisse
- (4) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Sie gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:
  - a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,1 oder besser oder
  - b) der Nachweis der den Kriterien unter Buchst. a) entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss, wenn dieses gleichwertige Hochschulstudium oder der gleichwertiger Abschluss
    1. zu mindestens 2/3 aus wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten besteht und

2. in den Kernfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Mikroökonomie und Makroökonomie Studienleistungen im Umfang von jeweils fünf ECTS-Punkte und in Wirtschaftsmathematik/Statistik Studienleistungen im Umfang von 10 ECTS-Punkte beinhaltet und
  3. das mit einem endgültigen Prüfungsgesamtergebnis von 2,1 oder besser bestanden wurde.
- (5) Soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach Abs. 3 vorzulegenden Zeugnissen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen. Die Auswahlkommission stellt die vorläufige studiengangsspezifische Eignung fest, wenn
- a) im noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudium gem. Abs. 4 Buchst. a) oder gleichwertigen Abschluss gem. Abs. 4 Buchst. b) ein vorläufiges Prüfungsgesamtergebnis von 1,7 nachgewiesen wird und
  - b) zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 174 ECTS-Punkte von 210 ECTS-Punkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 148 ECTS-Punkte von 180 ECTS-Punkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesen werden können.
- (6) Bewerber und Bewerberinnen mit
- a) einem abgeschlossenen Bachelorstudium oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss oder anderem gleichwertigen Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,2 und 2,5 oder
  - b) mit einer ermittelten vorläufigen Note nach Abs. 5 zwischen 1,8 und 2,9, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 174 ECTS-Punkte von 210 ECTS-Punkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 148 ECTS-Punkte von 180 ECTS-Punkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachweisen können,

können am „Eignungstest Master Betriebswirtschaft“ der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm teilnehmen. Der Test findet jeweils nach Ende der Bewerbungsfrist statt. Bewerberinnen und Bewerber werden auf die Notwendigkeit zur Teilnahme am Test hingewiesen. Die Teilnahme erfordert eine gesonderte Anmeldung. Der Termin und die Anmeldemöglichkeit werden über die Website der Hochschule bereitgestellt.

Der Eignungstest Master Betriebswirtschaft stellt fest, ob das erforderliche betriebswirtschaftliche Wissen auf Basis eines abgeschlossenen Bachelorstudiums nachgewiesen werden kann. Dazu werden sowohl Fragen aus der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, aus betriebswirtschaftlichen Kernfächern als auch aus weiteren Bereichen, wie z. B. Mathematik und Statistik, gestellt.

Die Auswahlkommission legt hierzu eine prüfungsrelevante Literaturliste fest, die über die Website der Hochschule eingesehen werden kann.

Die studiengangsspezifische Eignung gilt im Falle des Satzes 1 Buchst. a) mit Bestehen des Eignungstests als nachgewiesen; im Falle des Satzes 1 Buchst. b) gilt die studiengangsspezifische Eignung mit Bestehen des Eignungstests als festgestellt vorbehaltlich der von dem Bewerber oder der Bewerberin gemäß § 3 Absätze 5 bis 7 zu erbringenden Nachweise über das Prüfungsgesamtergebnis.

- (7) Ein nicht bestandener Eignungstest kann einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (8) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studien-gangspezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 12).
- (9) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studien-gangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen und die Namen der Bewerber/Bewerberinnen hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (10) Das Ergebnis des Verfahrens soll den Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben werden. Im Falle einer Teilnahme am Eignungstest nach Abs. 6 verlängert sich dieser Zeitraum um drei Wochen.“

4. § 11 wird gestrichen.

5. Die bisherigen §§ 12 bis 17 werden §§ 11 bis 16.

6. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten Semesters begonnen werden. Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist das Erreichen von mindestens 30 Leistungspunkten.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten fertiggestellt werden kann. Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit darf neun Monate nicht überschreiten.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Dezember 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Januar 2014.

Nürnberg, 17. Januar 2014

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 04, [th-nuernberg.de](http://th-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 20. Januar 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.